TEXTTEIL - Bebauungsplan

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauplanungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rechtsgrundlage der Festsetzungen und Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind:

 das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI, I S. 2414) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132)

 die Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58) sowie die jeweiligen ergänzenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen getroffen:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

1.1. Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO) entsprechend Planeinschrieb

Nicht zulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende Nutzungen: Anlagen f
 ür kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende Nut-

sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

- Anlagen f
 ür Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe, Tankstellen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2.1. Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen wird festgesetzt wie folgt:

- Traufhöhe (TH) max. 4,2 m - Firsthöhe (FH) max. 10,0 m

2.2. Bezugspunkte für die Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Traufhöhe

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) <u>Firsthöhe</u>

Die Firsthöhe ist zu berechnen vom unteren Bezugspunkt bis zur Oberkante First.

Ermittlung des unteren Bezugspunktes Der untere Bezugspunkt wird für jedes Gebäude in Abhängigkeit des natürlichen Geländes festgelegt. Dieser ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche an den Gebäudeecken der Hauptanlage.

Liegt der so errechnete Bezugspunkt unterhalb der Höhenlage der erschließenden

Verkehrsfläche (Mittelmaß der Höhenlage der Straße, Oberkante Randstein, an den

äußeren Gebäudekannten), kann der Bezugspunkt bis zum Maß der Höhendifferenz

Grenzen zwei Straßen an, ist die Straße maßgeblich, zu welcher sich die Längsseite

In den Baugebieten wird abweichende Bauweise (a) festgesetzt, bei der im Rahmen

der offenen Bauweise Einzelhäuser- und Doppelhäuser mit einer Baukörperlänge von

Baugrenzen definieren die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im

entsprechend ausgewiesenen Baufenster gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig. Stell-

Die Vorgartenfläche darf maximal zu 50 % durch Garagen, Carports, Stellplätze sowie

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grund-

stücksflächen zulässig mit folgender Einschränkung: zwischen den öffentlichen Stra-

plätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

ßenverkehrsflächen und der Baugrenze sind nur Müllboxen zulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Zahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude wird auf maximal 2 begrenzt.

angehoben werden.

des Gebäudes hin orientiert.

2.3. Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1. Bauweise (§ 22 BauNVO)

max. 18 m zulässig sind.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,3 festgesetzt.

3.2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

den hierfür erforderlichen Zufahrten überbaut werden.

4. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

wicklung von Boden, Natur und Landschaft

6.1. Gestaltung von Wegen, Stellplätzen und Zufahren

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-

5.1. Öffentliche Straßenverkehrsfläche

entsprechend Planeinschrieb

Wege, Stellplätze und Zufahrten auf den Baugrundstücken sind in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen (z.B. Rasenpflaster, wasserdurchlässiger Schotterbelag).

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

LR 1: In der gekennzeichneten Fläche wird zu Gunsten der Stadt ein Leitungsrecht für

Verlegung, Betrieb und Unterhaltung eines Regenwasserkanals festgesetzt. LR 2: In der gekennzeichneten Fläche wird zu Gunsten des jeweiligen Versorgungsunternehmens ein Leitungsrecht für Verlegung, Betrieb und Unterhaltung einer unterirdischen Niederspannungsleitung festgesetzt.

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

8.1. PFG 1: Anlage Regenwassermulde / In Verbindung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Regenwassermulde ist mit autochthonem, standortgerechtem Saatgut anzusäen. 8.2. PFG 2: Anlage Streuobstwiese / In Verbindung mit Flächen für Maßnahmen zum

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Auf der Fläche sind in Abständen von 12-15 m insgesamt 20 Obstbäume (Hochstäm-

me) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Das Grünland ist extensiv zu bewirtschaften (2-schürig, ohne Düngung mit Abräumen des Mähgutes). 8.3. PFG 3: Grünlandextensivierung / In Verbindung mit Flächen für Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Das Grünland ist extensiv zu bewirtschaften (2-schürig, ohne Düngung mit Abräumen des Mähgutes).

9. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

9.1. Planinterne Ausgleichsmaßnahmen

- PFG 1: Regenwassermulde

9.2. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu den Eingriffsflächen der öffentlichen Hand

> Die durch die Erschließungsstraße hervorgerufenen Eingriffe werden durch folgende Maßnahmen ausgeglichen:

- 88% der externen Ausgleichsmaßnahme A1: Erstpflege einer Biotopfläche

9.3. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu den Baugrundstücken

Die durch die Baugrundstücke hervorgerufenen Eingriffe werden durch nachstehende Maßnahmen ausgeglichen. Es sind nur diejenigen Maßnahmen dargestellt, die nicht auf den Baugrundstücken selbst durchgeführt werden:

- 12% der externen Ausgleichsmaßnahme A1: Erstpflege einer Biotopfläche
- externe Ausgleichsmaßnahme A2: Umwandlung einer Ackerfläche in extensives
- PFG 2: Anlage einer Streuobstwiese PFG 3: Grünlandextensivierung

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Wasserschutzgebiet

Die Wasserschutzgebiete "Birkenwiesen" und "Kapfwald" wurden zusammengelegt und erweitert zum Wasserschutzgebiet "Tiefbrunnen Birkenwiese und Kapfwald". Da das Schutzgebiet noch nicht rechtskräftig ist, handelt es sich um ein "fachtechnisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet". Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Zone IIIa des neu abgegrenzten Wasserschutzgebietes.

C. HINWEISE

1. Natur- und Artenschutz

Um das Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit zulässig. Die Brutzeit geht vom 01. März bis zum 30. September. Abweichungen der vorgenannten Zeiträume für Gehölzrodung und Baufeldräumung sind bezogen auf die Witterungsverhältnisse in Villingen-Schwenningen und den Vogelschutz mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar abzustimmen.

Baugrund

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten stehen im Untergrund Schichten der Rötton-Formation an. Diese werden lokal von holozänen Abschwemmassen unbekannter Mächtigkeit überdeckt. Die bindigen Deck- und Verwitterungsschichten stellen einen setzungsfähigen Baugrund dar. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum ge-

nauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, zur Versicherungsfähigkeit des Untergrundes) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus

3. Generalentwässerungsplan

Gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis zum Generalentwässerungsplan Villingen 2009 dürfen auf den Verkehrs- und Parkflächen keine Wartungs- oder Reparaturarbeiten und keine Wagenwaschungen vorgenommen werden.

D. SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rechtsgrundlage der Bestimmungen und Vorschriften dieser Satzung sind: die Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010 (GBI. S. 416) die Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58) sowie die jeweiligen ergänzenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Im Geltungsbereich der "Satzung über örtliche Bauvorschriften" werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Vorschriften getroffen:

1. Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Dachform / Dachneigung / Dachfarbe

In den Baugebieten sind für Hauptanlagen nur Satteldächer (auch versetzte Satteldächer) mit einer Neigung von 37° - 45° zulässig. Untergeordnete Bauteile dürfen eine andere Dachneigung aufweisen.

1.2. Dachaufbauten- und einschnitte

Dachaufbauten sind innerhalb der unteren zwei Drittel der Dachfläche mit einer maximalen Gesamtlänge von ½ der Trauflänge des Gebäudes zulässig.

Das vertikale Gaupenöffnungsmaß darf maximal 1,50 m betragen.

Dacheinschnitte sind einzeln und in der Summe bis zu 1/2 der Gesamtlänge des Daches zulässig.

2. Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Art der beulichen Nutzung

Füllschema der Nutzungsschablone

Doppelhäuser sind hinsichtlich Dachneigung, Farbe, Material der Dachdeckung, Dachaufbauten, Material und Farbgebung der Fassade sowie bezüglich der Auswahl der Fensterformate aufeinander abzustimmen.

3. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zugelassen.

schaltung sowie fluoreszierende Farben sind unzulässig.

Die Höhe der Werbeanlage darf 0,5 m, die Länge 1,0 m nicht überschreiten.

Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blink-

4. Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die Einfriedung der Baugrundstücke ist zulässig, jedoch sind tote Einfriedungen zu öffentlichen Straßen hin nur bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.

5. Höhenlage der Grundstücke

(§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Aufschüttungen und Abgrabungen bis. max. 1,0 m zulässig. Bezugspunkt für die Bemessung ist das natürliche

Das geplante Gelände ist in seinem Niveau der Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche anzugleichen.

6. Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze herzustellen. Die ermittelte Zahl an erforderlichen Stellplätzen ist zur nächsten ganzen Zahl hin aufzurunden.

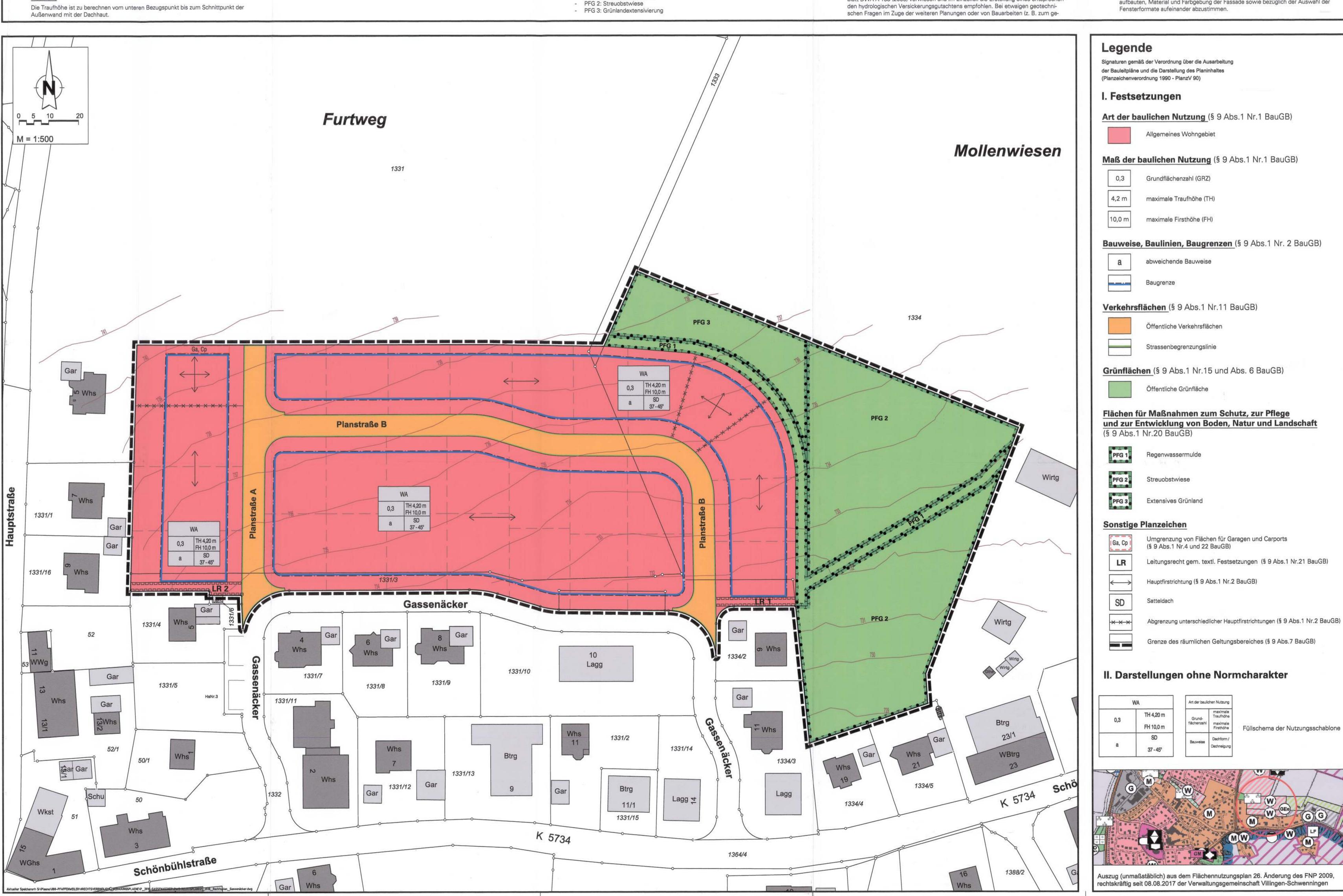
E. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO behandelt.

Außerkrafttreten bisheriger Rechtsvorschriften

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.



Aufstellungsverfahren § 2 Abs. 1 BauGB Aufstellung Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung Der Aufstellungsbeschluss wurde gefasst am: 20.09.2016 Ortsüblich bekannt gemacht am: der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) Die Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB 20.09.2016 Ortsüblich bekannt gemacht am: 28.09.2016 bis 14.10.2016 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom: I. Festsetzungen Beteiligung der Behörden Die Behörden wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert 27.09.2016 mit Schreiben vom: Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB) Öffentliche Auslegung des Entwurfes Dem Bebauungsplanentwurf mit den örtlichen Bauvorschriften § 4 Abs. 2 BauGB Allgemeines Wohngebiet 28.06.2017 wurde zugestimmt und seine Offenlage beschlossen am: Ortsüblich bekannt gemacht am: 11.07.2017 19.07.2017 bis 25.08.2017 Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom: Die Behörden wurden über die Offenlage informiert mit 14.07.2017 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB) Schreiben vom: § 10 BauGB, u. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Grundflächenzahl (GRZ) Gemeinderat geprüft und abgewogen am: Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften wurde als 24.01.2018 24.01.2018 Satzung beschlossen am: maximale Traufhöhe (TH) maximale Firsthöhe (FH) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB) § 10 BauGB, §4 GemO Inkrafttreter Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht am: 06.03.2018 Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen und Behörden, abweichende Bauweise 28.02.2018 die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben vom: Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGB). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S.132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB) (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist. Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist. Öffentliche Verkehrsflächen Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI.S.358) Strassenbegrenzungslinie Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO-BW) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBI. 2016 S. 1) m.W.v. 15.01.2016 Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB) Katasterunterlagen Die Kartengrundlage stimmt mit der Katastergrundlage überein Öffentliche Grünfläche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege SB: Frau Erden Amt für Stadtentwick und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)



Bebauungsplan mit örtlichen

Bauvorschriften

gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO)

"Gassenäcker"

Im Stadtbezirk Pfaffenweiler

Dieser Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sind unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und in der Landesbauordnung (LBO) vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung von Satzungenüber örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen.

Villingen-Schwenningen, 05.03.2018

gez. Detlev Bührer Erster Bürgermeiste Amt für Stadtentwicklung

08.11.2017 gezeichnet: 06.06.2016 geändert: 10.02.2017 HH geändert: 22.05.2017 HH Villingen-Schwenningen, 05.03.2018

gez. Henning Keune, Leitender Stadtbaudirektor Maßstab 1:500

Stat. Nr. P 2018 P_2018_Rechtsplan_Gassenäcker.dwg Blattgröße: 900 x 1150